

Hinweise zur Vereinsgründung

Die Entstehung des rechtsfähigen Vereins

Die Gründung erfolgt durch Einigung mindestens zweier natürlicher oder juristischer Personen, der **Gründungsmitglieder**, über die für den Verein maßgeblichen Regeln, d.h. über die künftige Satzung.

(siehe Anlage Mustersatzung / Erläuterungen zur Mustersatzung)

Der Hergang der Gründung ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese ist von den Personen zu unterschreiben, die nach der Satzung für die Beurkundung zuständig sind.

(siehe Anlage Gründungsprotokoll)

Die Originalsatzung sollte im Hinblick auf die spätere Eintragung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet und mit dem Datum der Errichtung versehen werden (§ 59 Abs. 3 BGB).

Mit der Bestellung des Vorstandes erlangt der Zusammenschluß die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins auch (bis zur Eintragung in das Vereinsregister) Vorverein genannt.

Der Vorverein kann bereits am Geschäftsleben teilnehmen, Vermögen bilden usw.

Die zunächst gemäß § 54 S2 BGB bestehende Haftung der für den Verein Handelnden erlischt, wenn der Verein alsbald in das Vereinsregister eingetragen wird.

Für die Vertragserfüllung haftet dann der Verein selbst (OLG Celle NJW 1978, 806).

Anmeldung zum Vereinsregister

Wenn die Gründungsversammlung einen Satzungsentwurf angenommen und in diesem

beschlossen hat, den Verein im Vereinsregister eintragen zu lassen, muss der Vorstand die Eintragung beim zuständigen Amtsgericht anmelden.

Die Anmeldung muss in öffentlich beglaubigter Erklärung erfolgen, d.h. die Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschrift unter die Anmeldung regelmäßig von einem Notar beglaubigen lassen.

Der Anmeldung sind die Satzung in Urschrift und Abschrift sowie eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beizufügen, wobei die Satzung von mindestens 7 Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist und das Datum ihrer Verabschiedung enthalten muß.

Eintragung in das Vereinsregister

Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht, §§ 55, 64, 65 BGB.

Dies kann frühestens 6 Wochen nach Anmeldung geschehen. Vgl. § 63 Abs. 1 BGB. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.), § 65 BGB.

Der Vorstand wird von der Eintragung benachrichtigt. Er erhält das Original der Satzung zurück, versehen mit der Bescheinigung der Eintragung.

Der rechtsfähig gewordene Verein ist mit dem Vorverein identisch, so dass der dessen Rechte und Pflichten ohne weiteres übernimmt.

Kosten der Eintragung

Im Eintragungsverfahren entstehen dem Verein Kosten für

- die notarielle Beglaubigung der Anmeldung (§ 77 BGB)
- die Eintragung in das Vereinsregister (Eintragungsgebühr) und
- die Bekanntmachung im Amtsblatt

Besonderheiten des nicht rechtsfähigen Vereins

Die Form des nicht eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Vereins wird in der Regel nur selten gewählt.

Sie beschränkt sich vor allem auf die Gründungsphase später eingetragener Vereine.

Es ist gemäß § 54 S1 BGB auf den nicht rechtsfähigen Verein nicht das Vereinsrecht, sondern das Gesellschaftsrecht anzuwenden; das bedeutet vor allem, dass Träger der Rechte und Pflichten die Mitglieder sind, nicht der Verein.

Im Zweifel wird allerdings heute weitgehend das Recht des eingetragenen Vereins angewandt.

Wesentliche Abweichungen im Verhältnis zum rechtsfähigen Verein bestehen hauptsächlich noch in der Haftungsfrage, bei der gerichtlichen Vertretung und im Fall gewisser wirtschaftlicher Betätigungen.

Der gemeinnützige Verein

Das Recht der Gemeinnützigkeit ist in §§ 51-68 der Abgabenordnung geregelt. Hiernach ist eine Körperschaft gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert.

Förderung der Allgemeinheit bedeutet, dass der Verein nicht nur einem begrenzten Personenkreis dienen darf. Die Zahl der geförderten Personen darf daher nicht begrenzt oder dauernd gering sein.

Beispiel: Beschränkung auf Belegschaftsmitglieder eines Unternehmens.

Zu den förderungswürdigen Zwecken insgesamt gehört auch der Sport.

Gemeinnützig können sowohl der rechtsfähige (eingetragene) als auch der nicht rechtsfähige Verein sein.

Die wichtigsten Vorteile der Gemeinnützigkeit für die steuerliche Behandlung des Vereins selbst sind:

- Steuerfreiheit der bzw. Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögens-, Grund- und Erbschaftssteuer;
- ermäßigter (halber) Umsatzsteuersatz;
- z.T. Befreiung von staatlichen Gebühren und Kosten;
- Spenden an den Verein kann der Geber steuerlich absetzen;
- die Honorare eines gemeinnützigen Vereins für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten gelten bis zur Höhe von DM 2.400 im Jahr beim Empfänger des Honorars als steuerfreie Aufwandsentschädigung

Die steuerlichen Vorteile gelten grundsätzlich nur für die ideelle Tätigkeit des Vereins, die Vermögensverwaltung und die sogenannten Zweckbetriebe. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die kein Zweckbetrieb sind, unterliegen hingegen in gewissem Umfang der Besteuerung.

Für die mit der Steuerpflicht zusammenhängenden Einzelfragen wird auf die Abgabenordnung und das Vereinsförderungsgesetz verwiesen.

09.01.91